

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

31-610-531-We/De

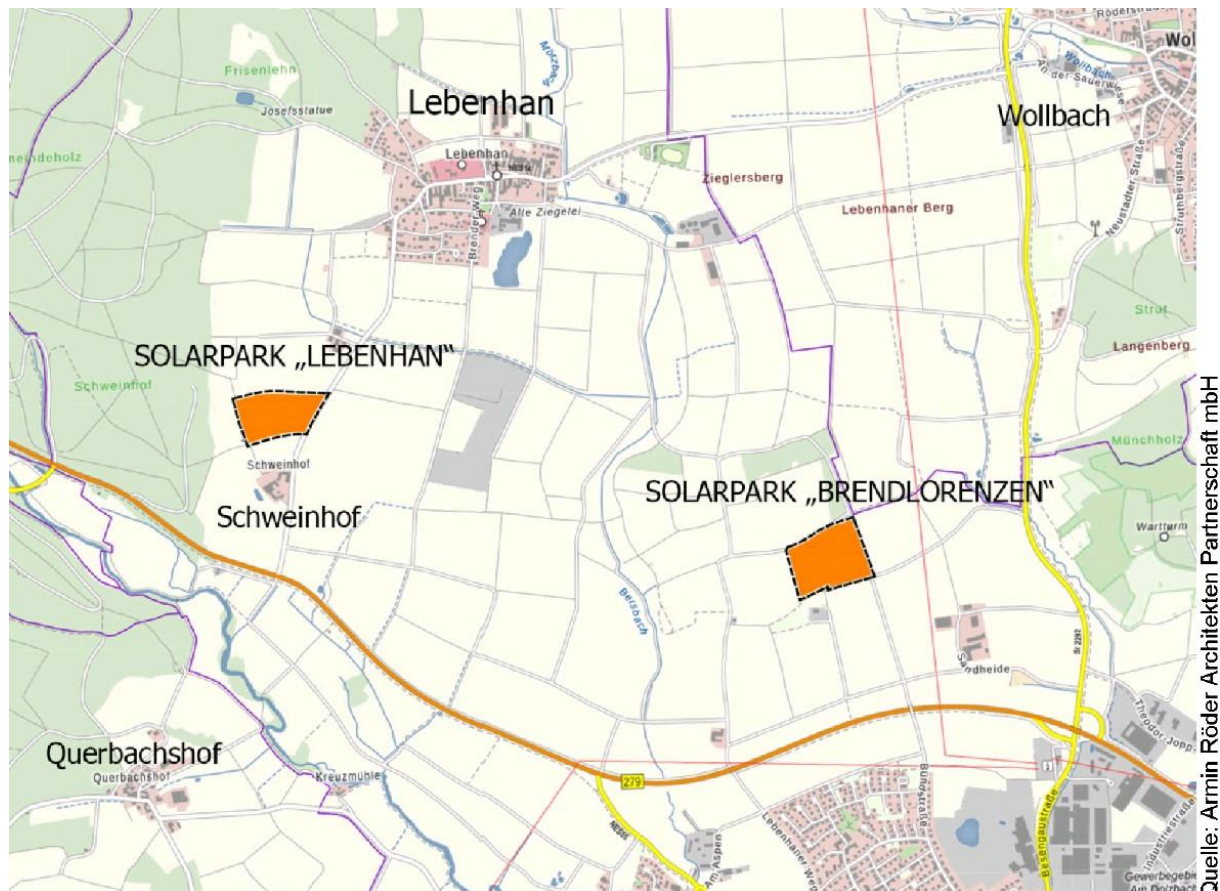
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Bereiche „Solarpark Brendlorenzen“ und „Solarpark Lebenhan“

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat in der Sitzung vom 07.03.2024 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Bereiche „Solarpark Brendlorenzen“ und „Solarpark Lebenhan“ in der Fassung vom 07.03.2024 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Geltungsbereich (Übersichtsplan)

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 4165 der Gemarkung Lebenhan sowie die Fl.Nr. 7526 der Gemarkung Brendlorenzen vollflächig.

Der Geltungsbereich kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden (nicht maßstabsgetreu):



Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Bereiche „Solarpark Brendlorenzen“ und „Solarpark Lebenhan“ in der Fassung vom 07.03.2024 und die dazugehörige Begründung, Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit

vom 06.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024

auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im Bereich „Unsere Stadt“, „Wohnen & Bauen“ in der Kategorie „Bebauungspläne“ unter „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Link:

<https://www.bad-neustadt.de/unsere-stadt/wohnen-bauen/bebauungsplaene/>



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die oben genannten Unterlagen im Vorraum des Stadtbauamtes (Alte Pfarrgasse 3, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Erdgeschoss) öffentlich ausgehängt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Bereiche „Solarpark Brendlorenzen“ und „Solarpark Lebenhan“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Bereiche „Solarpark Brendlorenzen“ und „Solarpark Lebenhan“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information und Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht in der Fassung vom 07.03.2024; Planungsbüro Glanz, Leutershausen	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung• Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung, gegliedert nach den Schutzgütern: Fläche, Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter einschl. Wechselwirkungen• Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)• Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich• Alternative Planungsmöglichkeiten• Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten• Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)• Allgemein verständliche Zusammenfassung

<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.09.2023 und ○ Bayerischer Bauernverband vom 25.09.2023 	<p>Hinweise zu agrarstrukturellen Belangen (einschl. Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe) und zum Schutzgut Boden sowie den geplanten Pflanzmaßnahmen</p>
<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Landratsamt Rhön-Grabfeld - Technischer Immissionsschutz vom 25.09.2023 und ○ Staatliches Bauamt Schweinfurt - Hochbau Straßenbau vom 04. und 05.09.2023 	<p>Hinweis auf die Notwendigkeit einer Betrachtung zum Blendschutz (z. B. Blendschutzgutachten), um Beeinträchtigungen von Nachbarn oder Gefährdung des Straßenverkehrs nachweisen bzw. ausschließen zu können.</p> <p>Eine entsprechende Betrachtung wurde in den Unterlagen ergänzt.</p>
<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Landratsamt Rhön-Grabfeld - Gesundheitsamt vom 25.08.2023 und ○ Landratsamt Rhön-Grabfeld - Wasserrecht vom 24.08.2023 	<p>Hinweise zur Lage der Änderungsbereiche in Zone G bzw. Zone G und H des quantitativen Heilquellenschutzgebietes Bad Neustadt a. d. Saale</p>
<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde vom 12. und 13.09.2023 und ○ Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 13.09.2023 	<p>Hinweise zur Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild und damit zur Minimierung der Beeinträchtigungen sowie zur räumlichen Benachbarung zu Biotopen</p>

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen sind ebenfalls in dem oben genannten Bereich auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale einsehbar bzw. liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt und auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unter <https://www.bad-neustadt.de/datenschutzerklaerung/> eingesehen werden kann.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Neustadt a. d. Saale, 25.04.2024



Michael Werner
Erster Bürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung
durch Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt)
sowie Anschlag an den Amtstafeln**

am: 02.05.2024

Herauszunehmen am: 08.06.2024